

AZ: 61-81-15-20 / 4. Stufe / Frau

Drucksache Nr.: 0003/2023/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Wasbek	06.09.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**4. Stufe der Lärmentwicklungsplanung
der Gemeinde Wasbek**

**- Beschluss über Auftragsvergabe zur
Überprüfung und Überarbeitung des
Lärmaktionsplanes der Gemeinde
Wasbek**

A n t r a g :

1. Die Gemeindevertretung beschließt, den Lärmaktionsplan der Gemeinde Wasbek gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 auf der Grundlage der zum 30. Juni 2022 veröffentlichten Lärmkarten zu überprüfen und zu überarbeiten.
2. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über die Entwicklung der Lärmaktionspläne informiert und erhält frühzeitig, z. B. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die Möglichkeit effektiv an der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Gleichzeitig werden die Expertisen von den von der Planung tangierten Träger öffentlicher Belange eingeholt.
3. Mit den Leistungen zur Überprüfung und Überarbeitung des Lärmaktionsplanes soll das Planungsbüro Richter-Richard aus Aachen beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Derzeit werden die Planungskosten auf ca. 12.000 € - 14.000 € geschätzt. Es muss jedoch noch ein konkretes Angebot eingeholt werden.

B e g r ü n d u n g :

Zur Verbesserung der Lärmsituation in Europa hat die EU im Jahr 2002 die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ erlassen.

Das grundsätzliche Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus als Teil der Gemeinschaftspolitik. Zu den Zielen gehört der Lärmschutz. Um dieses Ziel, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Belastung durch Umgebungslärm wird anhand von Lärmkarten nach gemeinsamen Bewertungsmethoden ermittelt.
- Es wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen informiert wird.
- Die Mitgliedstaaten erstellen Aktionspläne, die auf der Basis von Lärmkarten erarbeitet werden. Ziel ist es, den Umgebungslärm soweit erforderlich – und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann – zu verhindern, zu mindern sowie die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist.

Weiterhin soll die Richtlinie dazu dienen, bisherige Maßnahmen zur Minderung der wichtigsten Lärmquellen weiterzuentwickeln und zu ergänzen. Sie soll die Europäische Kommission über die Belastung durch Umgebungslärm in den Mitgliedstaaten informieren.

Mit einer Änderung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ging die Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht über und wurde im sechsten Teil des BImSchG „Lärminderungsplanung“ in den Paragraphen 47 a bis 47 f verankert. Hier werden neben Aussagen zum Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen auch Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne gemacht.

Zur Konkretisierung der Anforderungen an die Lärmkarten nach § 47 c des Bundes Immissionsschutzgesetzes wurde die Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV) eingeführt. Diese Verordnung gilt für die Kartierung von Umgebungslärm.

Die nun anstehende Durchführung der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sieht auf der Grundlage der zum 30. Juni 2022 veröffentlichten Lärmkarten die Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionspläne bis zum 18. Juli 2024 vor.

Für Wasbek wurde im Rahmen der Lärmkartierung und Lärmbewertung festgestellt, dass durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße 430 und der Bundesautobahn A 7 Teile der Wasbeker Bevölkerung durch Verkehrslärm einer hohen Belastung ausgesetzt sind und die Grenzwerte erreicht sind. Für diese Gemeinden, in denen der Grenzwert durch ein hohes Verkehrsaufkommen erreicht ist, besteht eine Vertiefungspflicht der Lärmaktionsplanung.

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die Entwicklung, das Ziel und den Zweck der Lärmaktionspläne, hier im Besonderen über die Ergebnisse der Lärmkartierung, zu informieren und frühzeitig, z. B. im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die Möglichkeit zu geben, effektiv an der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken sowie durch Ideen und eigener Bewertungen der Lärmsituation zu Lösungen beizutragen (Phase 1 der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Parallel werden die Expertisen von den an der Planung tangierten Behörden eingeholt, um Maßnahmen, die im Entwurf der Überarbeitung des Plans vorgesehen sind, vor der öffentlichen Auslegung (Phase 2 der Öffentlichkeitsbeteiligung) mit der fachlich zuständigen Behörde frühzeitig abzustimmen. Es soll dadurch festgestellt werden, ob die Umsetzung der geplanten Maßnahmen auch möglich ist, um sie dann endgültig in den Plan aufzunehmen.

Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, da sie nur umgesetzt werden können, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind. Hierbei sind Belastungen durch mehrere Lärmquellen zu berücksichtigen. Es ist auf Prioritäten einzugehen, die sich aus der Überschreitung von Grenzwerten oder anderen Kriterien ergeben.

Zudem ist der Schutz ruhiger Gebiete essentieller Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Ruhige Gebiete auf dem Land zeichnen sich durch die Abwesenheit von Lärmquellen wie Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm aus. Eine Festlegung dieser Gebiete zum vorsorgenden Lärmschutz erfolgt an Hand von Schätzungen und Erfahrungswerten, da die Lärmkarten hierzu keine ausreichende Grundlage bieten. Dafür können zum Beispiel die Ausweisungen von Ruhe- und Naherholungsbereichen oder von Biotopverbundachsen aus der Landschaftsplanung herangezogen werden.

Zur Koordinierung der Maßnahmen mit unterschiedlichen Maßnahmenträgern (Baulastträger, Privateigentümer und weitere Akteure) sowie zur Überprüfung und Überarbeitung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Wasbek ist ein geeignetes Planungsbüro mit den Leistungen zu beauftragen.

Das Planungsbüro Richter-Richard aus Aachen hat die Gemeinde bereits in der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung fachlich unterstützt und die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Wasbek konzipiert. Insofern kann das Planungsbüro auf Kenntnisse zurückgreifen und ist mit der Lärmproblematik in der Gemeinde Wasbek schon vertraut.

gez. Michael Hollerbuhl

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertretung: _____

Davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Bemerkung: _____

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, die weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend waren:

Wasbek, den

Michael Hollerbuhl
Bürgermeister